



Version 2.0

Zusammenfassung der
Verordnung über
Verpackungen und
Verpackungsabfälle [PPWR]

Inhaltsübersicht

Einführung in die PPWR	3
Was ist die PPWR?	3
Wo stehen wir?	3
Wie geht es weiter?	3
Die wichtigsten Punkte der PPWR für Royal LC Packaging	4
Erweiterte Herstellerverantwortung	4
Anforderungen für Stoffe in Verpackungen	4
Wiederverwertbare Verpackungen	5
Mindestanteil an recyceltem Material in Kunststoffverpackungen	5
Biobasierter Kunststoff	6
Kompostierbare Verpackungen	6
Wiederverwendung	7
Kennzeichnung	7
Beschränkungen für die Verwendung bestimmter Verpackungsarten	7

Introduction into the PPWR

Was ist die PPWR?

Die **PPWR** (**Packaging and Packaging Waste Regulation**) ist eine **Verordnung der Europäischen Union (EU)**, die darauf abzielt, **Umweltverschmutzung durch Verpackungen zu reduzieren und eine Kreislaufwirtschaft für Verpackungen zu fördern**. Nach ihrem Inkrafttreten wird sie in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gelten und umfasst sämtliche Verpackungen, einschließlich importierter Produkte. Die Verordnung legt verbindliche Ziele zur Reduzierung von Verpackungsabfällen fest, definiert strenge Anforderungen an die Nachhaltigkeit von Verpackungen wie Wiederverwertbarkeit, Recyclinganteil, Wiederverwendung und Verpackungsminimierung und schreibt die Einführung von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) in allen EU-Ländern vor.

Wo stehen wir?

Die PPWR wurde vom Europäischen Parlament verabschiedet! Am 24. April 2024 stimmte das Parlament mit einer deutlichen Mehrheit für die Verordnung: 476 Abgeordnete unterstützten den Vorschlag, während 129 dagegen stimmten. Dieses Ergebnis spiegelt die Überzeugung vieler Parlamentarier wider, dass nach intensiven Verhandlungen der Zeitpunkt gekommen war, den Kompromisstext voranzubringen. Der Kompromisstext ist das Resultat umfassender Trilog-Verhandlungen zwischen dem [Europäischen Parlament](#), dem [Europäischen Rat](#) und der [Europäischen Kommission](#). Der [ursprüngliche Vorschlag](#) wurde am 30. November 2022 von der Europäischen Kommission vorgelegt.

Wie geht es weiter?

Die PPWR wird nun einer juristischen Prüfung unterzogen und in alle EU-Sprachen übersetzt. Das endgültige Paket wird voraussichtlich Ende 2024 oder Anfang 2025 vom Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament verabschiedet. **Nach diesem Zeitplan würde die PPWR Mitte 2026 als EU-weites Recht in Kraft treten.**

Die PPWR legt zahlreiche neue Ziele und Anforderungen für Verpackungen fest. Viele Details dieser Bestimmungen müssen jedoch noch von der Europäischen Kommission präzisiert werden. Die Verordnung sieht spezifische Anforderungen und Fristen vor, innerhalb derer die Europäische Kommission diese *delegierten Rechtsakte* veröffentlichen muss.

WICHTIGER HINWEIS: Diese Zusammenfassung wird von Royal LC Packaging zu Bildungszwecken und zur allgemeinen Information über die PPWR zur Verfügung gestellt. Es handelt sich nicht um eine rechtliche Auslegung.

Die wichtigsten Punkte der PPWR für Royal LC Packaging

Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR)

Die Gesetzgebung stärkt den Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR), der die Hersteller verpflichtet, für die Verwaltung, Entsorgung und das Recycling von Verpackungsabfällen aufzukommen. Diese Verantwortung umfasst sowohl finanzielle als auch organisatorische Aspekte der Sammlung, Sortierung, Behandlung und des Recyclings von Verpackungsmaterialien während ihres gesamten Lebenszyklus. Ziel der EPR-Systeme ist es, die Abfallvermeidung bereits an der Quelle zu fördern und die Hersteller zu ermutigen, Verpackungen so zu gestalten, dass sie leichter recycelbar sind.

Derzeit variieren die EPR-Verpflichtungen innerhalb der Europäischen Union erheblich, was zu unterschiedlichen Ansätzen und Umfängen führt. Die PPWR zielt darauf ab, diese Unterschiede zumindest teilweise zu harmonisieren, indem sie gemeinsame Verpflichtungen für Unternehmen und Organisationen mit Herstellerverantwortung festlegt, darunter:

- Öffentliche Berichterstattung und eine zentrale Datenbank für alle teilnehmenden Unternehmen
- Einheitliche Verpackungskategorien
- und Gemeinsame Kriterien für die Ökomodulation (Gebührenerhöhungen/-senkungen basierend auf Wiederverwertbarkeit und Recyclinganteil)

Die PPWR verschärft außerdem die bestehende Richtlinie [2008/98/EG](#), die vorschreibt, dass EPR-Systeme mindestens die Kosten für die Abfallsammlung, die Infrastruktur, den Betrieb, den Transport und die Behandlung von Abfällen in öffentlichen Sammelsystemen sowie die Kosten für die Beseitigung von Abfällen abdecken müssen. Es wird erwartet, dass die EPR-Gebühren, die von den Verpackungsnutzern in den meisten Ländern zu zahlen sind, erheblich steigen werden. Dies schafft Anreize zur Reduzierung und Wiederverwendung von Verpackungen. Da die PPWR Rabatte für wiederverwertbare Verpackungen und Verpackungen mit recyceltem Inhalt vorsieht, wird auch diese Entwicklung gefördert.

Anforderungen an Stoffe in Verpackungen (Artikel 5)

Die PPWR führt neue Beschränkungen für das Vorhandensein gefährlicher Stoffe in Verpackungen ein, um Gesundheitsrisiken und Umweltauswirkungen zu minimieren. Mit sofortiger Wirkung wird ein neuer Grenzwert für den Gehalt an Schwermetallen in Verpackungen festgelegt. Ab 2028 (18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung) gelten spezifische Konzentrationsgrenzwerte für nichtpolymere PFAS. Darüber hinaus wird die Europäische Kommission bis Ende 2026 beauftragt, weitere Beschränkungen zu empfehlen.

Wiederverwertbare Verpackungen (Artikel 6)

Die PPWR legt fest, dass bis 2030 alle auf dem Markt befindlichen Verpackungen wiederverwertbar sein müssen. Diese Maßnahme ist Teil einer umfassenden Initiative, um sicherzustellen, dass Verpackungen nicht als Abfall enden, sondern in einem

Materialkreislauf kontinuierlich wiederverwendet werden. Zur Definition der Wiederverwertbarkeit muss die Europäische Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, die Design-for-Recycling-Kriterien für jeden Verpackungstyp (z. B. flexibles PP, starres PP, PET-Flaschen usw.) festlegen. Diese Kriterien sollen Verpackungen in die Recycling-Leistungsstufen A bis C einteilen, basierend auf deren Fähigkeit, korrekt sortiert zu werden sowie den verfügbaren Recyclingtechnologien. Verpackungen, die die Anforderungen nicht erfüllen bzw. nur die Klasse C erreichen, dürfen nicht mehr auf dem Markt angeboten werden. Zudem wird genau festgelegt, wie Hersteller die Recyclingfähigkeit ihrer Verpackungen bewerten müssen. Ab 2038 gelten nur noch die Leistungsklassen A und B als stofflich verwertbar, während Verpackungen der Klasse C verboten werden.

Bis 2035 müssen alle Verpackungen nachweisen, dass sie in großem Umfang recycelt werden können („recycling at scale“). Die Europäische Kommission muss bis 2030 eine Methodik entwickeln, um diese Leistung auf der Grundlage des tatsächlichen Volumens jeder Verpackungsart und des recycelten Anteils zu bewerten. Um sicherzustellen, dass Verpackungshersteller die erforderlichen Daten von den nachgelagerten Akteuren erhalten, muss ein Verfahren zur Überwachung der Lieferkette eingeführt werden.

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Anforderungen liegt bei den Verpackungsherstellern, die technische Unterlagen gemäß den Anforderungen in Anhang VII vorlegen müssen. Die nationalen EPR-Systeme sind verpflichtet, die EPR-Gebühren entsprechend dem Grad der Verwertbarkeit anzupassen.

Diese Anforderungen gelten nicht für Verpackungen von medizinischen Produkten und Geräten, Tierarzneimitteln, Säuglingsnahrung, Lebensmitteln sowie gefährlichen Gütern. Auch kleinere Verpackungsmaterialien wie Holz, Kork, Textilien, Gummi, Keramik, Porzellan oder Wachs sind ausgenommen, unterliegen jedoch weiterhin differenzierten EPR-Gebühren.

Mindestanteil an recyceltem Material in Kunststoffverpackungen (Artikel 7)

Bis 2030 müssen alle Kunststoffteile von Verpackungen einen Mindestanteil an recyceltem Post-Consumer-Material (PCR) enthalten. Dieser recycelte Anteil soll als Durchschnittswert pro Verpackungstyp, pro Produktionsanlage und pro Jahr berechnet werden. Die verwendeten recycelten Materialien müssen aus Post-Consumer-Kunststoffabfällen stammen, die entweder innerhalb der Europäischen Union gesammelt und recycelt wurden oder aus Nicht-EU-Ländern, die vergleichbare Standards für Abfallsammlung und Umweltverträglichkeit wie in der EU einhalten.

	2030	2040
(Contact sensitive packaging ¹) mit PET als Hauptbestandteil (außer Einweg-Getränkeflaschen)	30%	50%
(Contact sensitive packaging ¹) aus anderen Kunststoffen als PET (ausgenommen Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff)	10%	25%
Einweg-Getränkeflaschen (PET und andere Materialien)	30%	65%
Alle anderen Kunststoffverpackungen, die nicht unter die oben genannten Kategorien fallen.	35%	65%

Diese Zielvorgaben gelten nicht für medizinische Produkte und Geräte, veterinärmedizinische Produkte, Säuglingsnahrung und Lebensmittel sowie gefährliche Güter. Sie gelten auch nicht für Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, wenn der recycelte Inhalt eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen könnte, oder wenn der Kunststoffanteil einer Verpackung weniger als 5 % des Gesamtgewichts beträgt.

Bis Ende 2026 muss die Europäische Kommission eine Methode zur Berechnung und Überprüfung des PCR-Gehalts entwickeln, um die Einhaltung dieser Ziele sicherzustellen. Diese Methode kann auch eine Überprüfung durch Dritte einschließen.

Biobasierter Kunststoff (Artikel 8)

Die PPWR verpflichtet die Europäische Kommission, einen Bericht zur Erhebung der Möglichkeiten für den Einsatz von biobasierten Kunststoffen in Verpackungen zu veröffentlichen. In diesem Bericht müssen auch Nachhaltigkeitskriterien für biobasierte Kunststoffe definiert werden, etwa zur Vermeidung von Abholzung und Konkurrenz um Landnutzung. Darüber hinaus sollen Ziele für die Verwendung von biobasierten Kunststoffen festgelegt werden. Dazu könnte gehören, dass Unternehmen die Verwendung biobasierter Rohstoffe für Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, zulässig ist, anstelle von recyceltem Material.

Kompostierbare Verpackungen (Artikel 9)

Die PPWR räumt kompostierbaren Kunststoffen einen begrenzten Anwendungsbereich ein und schreibt deren Verwendung für eine kleine Anzahl von Produkten vor, wie beispielsweise Tee- und Kaffeebeutel. Andere Verpackungen können ebenfalls kompostierbar sein, müssen jedoch so gestaltet sein, dass sie das Recycling nicht beeinträchtigen. Das bedeutet, sie sollten in bestehenden Bioabfallströmen unter industriellen Kompostierungsbedingungen verarbeitet werden können. Zudem wird die Europäische Kommission aufgefordert, die Norm EN13432 zu

¹ Sind Verpackungen, die dazu bestimmt sind, auf Produkte aufgebracht zu werden, die in allen Verpackungsanwendungen im Geltungsbereich der Verordnungen verwendet werden:

(EU) 2017/745, (EU) 2017/746, Regulation (EC) No 1935/2004, Regulation (EC) No 767/2009, Regulation (EC) No 1831/2003, Regulation (EU) 2019/4, Regulation (EU) 2019/6, Directive 2001/83/EC und Directive 2008/68/EC

aktualisieren, um die Kriterien für die Kompostierbarkeit im häuslichen Bereich ausdrücklich zu definieren.

Wiederverwendung (Artikel 11, Artikel 26, Artikel 27 und Artikel 29)

Ab 2030 müssen Unternehmen, die Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen für den Produkttransport nutzen, Mindestanforderungen an die Wiederverwendbarkeit erfüllen. Dies betrifft Paletten, Kisten, Trays, Kunststoffbehälter, IBCs, Eimer, Fässer und Kanister aller Größen und Materialien, einschließlich flexibler Formate wie FIBCs.

- Bis 2030 müssen mindestens 40 % dieser Verpackungen als wiederverwendbare Verpackungen in einem Mehrwegsystem gestaltet sein. Dieser Anteil soll bis 2040 auf 70 % steigen.
- Bis 2030 müssen 100 % der Verpackungen, die für den Transport zwischen Standorten desselben Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens/Partners verwendet werden, Mehrwegverpackungen in einem Mehrwegsystem sein.
- Bis 2030 müssen 100 % der Verpackungen, die für den Transport zu einem anderen Unternehmen innerhalb desselben EU-Landes verwendet werden, Mehrwegverpackungen in einem Mehrwegsystem sein.

Diese Anforderungen gelten nicht für Gefahrgut oder flexible Verpackungen, die für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Tierfutter verwendet werden. Auch Kartonagen sind von den Wiederverwendungsanforderungen ausgenommen, ebenso Kleinstunternehmen. Einzelne Länder können die Umsetzung der Wiederverwendungsziele verschieben, wenn sie die für alle EU-Mitgliedstaaten geltenden Zielvorgaben für stoffliche Verwertung und Abfallverringerung bereits übererfüllen.

Kennzeichnung (Artikel 12)

Verbraucherverpackungen sollten klar mit Informationen zur Materialzusammensetzung, dem Anteil an stofflich verwerteten und biobasierten Materialien, den Sortieranforderungen sowie, falls zutreffend, zur Wiederverwendung oder dem Pfand- und Rücknahmesystem gekennzeichnet werden. Die Europäische Kommission ist verpflichtet, weitere Durchführungsrechtsakte zu erarbeiten, um eine Methodik für Verbundverpackungen und Verpackungen mit mehreren Komponenten festzulegen. Bis 2030 muss auch das Vorhandensein bedenklicher Stoffe auf dem Etikett angegeben werden.

Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht für Transportverpackungen. Da die Materialzusammensetzung jedoch weiterhin eine wesentliche Rolle bei der Bewertung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen spielt, wird sie in den Produktinformationen vorgeschrieben sein.

Beschränkungen für die Verwendung bestimmter Verpackungsarten (Artikel 25)

Ab 2030 werden auf dem europäischen Markt mehrere Verpackungsformate verboten. Dazu gehören Einweg-Plastikverpackungen für vorverpacktes, unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse mit einem Gewicht < 1,5 kg, Einweg-Plastikverpackungen im HORECA-Sektor sowie sehr leichte Kunststofftragetaschen. Kunststoffschalen, -körbchen und -netzbeutel für unverarbeitetes Obst und Gemüse mit einem Gewicht < 1,5 kg dürfen dann nicht mehr verwendet werden.